Gewässerschutzgesetz (GSchG) / Änderung zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BEBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Name / Nom / Nome	Anna Stalder
Datum / Date / Data	12.03.2026

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende November 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Vorlage eröffnet. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen im Gewässerschutzgesetz (GSchG). Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Position und Forderungen BEBV

1. Umfassende Überarbeitung der Vorlage

2. Regulierungsfolgenabschätzung für den Teil Zuströmbereiche (Z_u), welche die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen, die einzelnen Kulturen, die betroffenen Betriebe und ihre Einkommen und folglich die Produktion von Lebensmitteln nachvollziehbar aufzeigt

3. Effektive, in den Fassungen gemessene Werte verwenden und nicht theoretische Modelle auf der Basis von «Worst-Case-Szenarien» aus der Zulassung

4. Allfällige Einschränkungen und Ertragsausfälle, die nach der Überarbeitung der Vorlage noch bestehen, umfassend und national einheitlich entschädigen (nationaler Entschädigungsfonds)

5. Schnellere und umfassendere Umsetzung im Bereich der ARA's und Steigerung deren Kapazitäten

6. Begrüssung der geplanten Lockerungen im Bereich Anschlusspflicht an die Kanalisation bei der Nutztierhaltung

Einordnung der Vorlage in den Gesamtkontext

Bei der Vorlage im Bereich GSchG handelt es sich um das 4. und somit letzte offizielle Massnahmenpaket aus der Pa.Iv.19.475 «Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe». Mit diesem Paket will der Bundesrat eine ganze Reihe von pendenten Vorlagen abhandeln, namentlich:

- *Motion 20.3625 Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche*
- *Motion 20.4261 Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen*
- *Motion 20.4262 Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen*
- *Motion 23.4379 Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung*

Weiter besteht ein direkter Zusammenhang mit der gleichzeitig laufenden Vorlage im Bereich der Gewässerschutzverordnung (GSchG), worin es um die Einführung ökotoxikologischer Grenzwerte für zusätzliche 7 Wirkstoffe geht. Zudem besteht ein direkter Zusammenhang mit dem am 5. Dezember 2025 veröffentlichten Postulatbericht 22.3875 «Erhöhung der Wirksamkeit des Gewässerschutzprogramms in der Landwirtschaft», da Art. 62a GSchG zur Finanzierung von einzelnen Bewirtschaftungseinschränkungen, welche aus dieser Vorlage resultieren, herangezogen werden soll.

In den vergangenen Jahren wurden Dutzende regionale und nationale Massnahmen im Bereich Gewässerschutz und Nährstoffe auf den Weg gebracht, stehen vor ihrer Umsetzung oder sind noch in Entwicklung. Neue PSM-Wirkstoffe kommen nicht mehr auf den Markt - die PSM-Zulassung der Schweiz ist seit Jahren faktisch blockiert. Versprochene alternative Lösungen von Seiten der Forschung fehlen oder werden nicht bereitgestellt. Jetzt kommt auch noch diese Vorlage. Die Situation ist für die Landwirtschaft kaum noch überschaubar, geschweige umsetzbar. Der einzelne Betrieb wird überfordert und überfahren. Die Verunsicherung in der Praxis aber auch in der Lebensmittelindustrie ist zunehmend gross. Es gibt Sorgen über die künftige Verfügbarkeit von Rohstoffen wie Kartoffeln, Ölsaaten, Zuckerrüben oder auch Gemüse. Dies kann wichtige Investitionsentscheide grosser Verarbeitungsbetriebe beeinflussen und so über Jahre oder Jahrzehnte negative Impulse für die pflanzliche Produktion setzen.

Allgemeine Bemerkungen

Der BEBV begrüsst, dass der Bundesrat die einzelnen Projekte in einer gesamten Vorlage zusammenfasst. Das hilft bei der Gesamtbeurteilung. Ebenfalls begrüssen wir ausdrücklich, dass jetzt auch Massnahmen ausserhalb der Landwirtschaft, also den Abwasserreinigungsanlagen, vorgesehen sind. Diese waren überfällig. Trotzdem liegen der Hauptfokus und die Hauptlasten dieser Vorlage ein weiteres Mal bei der Landwirtschaft. Während seitens ARA's in erster Linie technische Massnahmen im Vordergrund stehen, welche die Abwassergebühren je Einwohner geringfügig um maximal. Fr. 7.--/Jahr ansteigen lassen, geht es bei der Landwirtschaft um weitere, teils massive Einschränkungen, Verzichte und Verbote für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und den Nährstoffeinsatz, in erster Linie Stickstoff (N). Auf grossen Teilen der neuen Zuströmbereiche (Z_u) von Trinkwasserfassungen wird künftig der Einsatz wichtiger Pflanzenschutzmittel zum Schutz der Kulturen nicht mehr möglich sein. Der Grund ist auf einen politischen Entscheid des Parlaments im Rahmen der Beratungen zur Pa.Iv.19.475 zurückzuführen. Als Folge wurde 2023 im GschG Artikel 27Absatz 1 eingeführt, welcher besagt, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen nur PSM eingesetzt werden dürfen, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und ihren Abbauprodukten über 0.1 Mikrogramm führt. Damit wurde die bisherige, wissenschaftliche und auf toxikologischen Grundsätzen

beruhende Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten Metaboliten (PSM-Abbauprodukten) ersatzlos aufgegeben. Faktisch wurde damit ein «Reinheitsprinzip» eingeführt und damit eine Verschärfung der Anforderungen an PSM-Abbauprodukte im Grundwasser um den Faktor 100 in kaufgenommen. Gemäss einer Liste des BLV vom 9. Oktober 2025 (Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser, Webseite BLV), führen die Zulassungsmodelle unter Worst-Case-Bedingungen bei 40% aller aufgeführten Stoffe (126 von total 314 Stoffen) zu Abbauprodukten über 0.1 Mikrogramm. Das heisst, dass diese Stoffe in den künftigen Zuströmbereichen nicht mehr eingesetzt werden dürfen! Es spielt dabei gemäss Bund keine Rolle, dass die berechneten Konzentrationen in den Modellrechnungen Extrembedingungen, sogenannten «Worst-Case-Bedingungen» entsprechen und in der Praxis gar nie so zutage treten, also gar nicht in den Fassungen gemessen werden. Dieser Eindruck wird mit dem Begriff der «Regionalen Bedeutung» einer Fassung zusätzlich verstärkt, welcher ein theoretisches Konstrukt ist. Es handelt sich dabei um ein reines Mengen- und nicht ein Qualitätsthema. Nach unserer Auffassung gehört die Mengenfrage nicht in diese Vorlage. Daher ist der Begriff «Regionale Bedeutung» aus dieser Vorlage zu entfernen.

Es verdichten sich die Hinweise, dass die Folgen der Vorlage – was den Teil Zuströmbereiche betrifft - gravierend für den Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln für die direkte menschliche Ernährung sind. Der Anbau von besonders schutzbedürftigen Kulturen für die direkte menschliche Ernährung wie Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Freiland- und Verarbeitungsgemüse und auch von Spezialkulturen wie Obst, Reben oder Beeren wird in diesen Gebieten nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich sein. Wir zeigen das unter «Bemerkungen zu den einzelnen Teilbereichen der Vorlage» an den Kulturen Kartoffeln und Zuckerrüben auf.

Auch die Ausscheidung von rund 800 Zuströmbereichen allein aufgrund von Nitratwerten ab 25 mg/l wird den Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln, welche gesellschaftlich und politisch gefordert werden, erheblich negativ beeinflussen. Der Eintrag von Nitrat hängt in erster Linie mit der Bodenart, der Fruchtfolge, der Bodenbearbeitung und dem Einsatz von Hofdüngern (später Mineralisierungszeitpunkt in der 2. Jahreshälfte) zusammen.
Wird der Nitratgrenzwert in einem Zuströmbereich überschritten und Massnahmen verfügt, so sind Biobetriebe und nicht Biobetriebe mit Acker- oder Gemüsebau gleichermassen betroffen.
Vor diesem Hintergrund ist die Aussage im erläuternden Bericht, Kapitel 6.3.1, dass in diesen Gebieten biologisch bewirtschaftete Flächen keine zusätzlichen Einschränkungen haben, irreführend und nachweislich falsch.

Die betroffenen Flächen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht quantifizierbar. Der Bundesrat spricht von maximal 6% bzw. 25 000 ha Ackerfläche und Spezialkulturen, welche künftig in einem Zuströmbereich zu liegen kommen. Wie er darauf kommt, ist nicht nachvollziehbar. Erstens werden die Modelle für die PSM-Zulassung aktuell vom BLV noch überarbeitet. Diese braucht es, damit die eingeschränkten Wirkstoffe und somit betroffenen Kulturen bestimmt werden können. Zweitens liegen den Vernehmlassungsunterlagen drei Modellregionen bei, in welchen die Uni Neuenburg die Flächenanteile von Ackerfläche und Spezialkulturen mit Einschränkungen zwischen 8 und 15% berechnet hat. Die Schweiz verfügte 2024 gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) über rund 422 500 ha Acker- und Dauerkulturfläche. Gemäss den Berechnungen der Uni Neuenburg wären somit zwischen 33 800 und 63 300 ha von Einschränkungen und Verboten betroffen. Hinzu kommt, dass der Bundesrat bereits 2045 die Kriterien für die Bestimmung der Z_u überprüfen will, was weitere 1 000 Zuströmbereiche bedeutet und gegenüber der aktuellen Regelung zu einer Verdoppelung der Z_U und somit auch der betroffenen Flächen führen würde. Die Frage der betroffenen Gebiete ist damit aber noch bei weitem nicht geklärt: Die Uni Neuenburg hat total rund 6 200 Fassungseinzugsgebiete identifiziert, was rund 50% aller Schweizer Grundwasserfassungen entspricht. Es ist am Schluss eine politische Frage, ob es sich die Schweiz leisten kann, aus einer Reinheitsüberlegung heraus auf grossen Teilen der besten Schweizer Ackerböden auf den Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln für die direkte menschliche Ernährung ganz zu verzichten oder deren Anbau stark einzuschränken. Aus Sicht der betroffenen Betriebe in den

betroffenen Gebieten ist so ein Vorgehen unmöglich und völlig unberechenbar für die langfristige Betriebsausrichtung. Im Grunde müssten diese Betriebe bereits jetzt in den Ausbau der Tierhaltung und den Futterbau investieren, um wirtschaftlich längerfristig bestehen zu können.

Die Vorlage führt nebst einer Verschlechterung der Versorgungssicherheit mit pflanzlichen Rohstoffen auch zu erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten. Aufgrund der zu erwartenden Ertragsausfälle und Anbaueinschränkungen könnten diese im Bereich von mehreren 100 Millionen Franken pro Jahr liegen.

Bemerkungen zu den einzelnen Teilbereichen der Vorlage

1. Umsetzung Motion 23.4379 - Anpassung des Gewässerschutzgesetzes an die praktizierte Nutztierhaltung

Der BEBV begrüsst die Umsetzung der Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung.

2. Umsetzung Motion 20.3625 - Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche

Der BEBV lehnt die vorgeschlagene Umsetzung dieser Motion, wie sie in dieser Vorlage zur Diskussion steht, ab. Begründung: Es fehlen grundlegende, relevante Informationen. Sehr viele Eckwerte bezüglich der Ausscheidung der künftigen Zuströmbereiche stehen aus oder sind noch völlig unklar, ja sogar willkürlich. Zudem sind ab 2045 weitere Verschärfungen geplant und der Bundesrat behält sich vor, den Kriterienkatalog nach seinem Gutdünken jederzeit zu erweitern und anzupassen. Aus unserer Sicht sind die Kriterien und Definitionen, wann eine Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung ist oder eine Gefährdung besteht (eines der folgenden Kriterien – mindestens 40% Ackerbau oder Spezialkulturen im Einzugsgebiet, mindestens 60% Siedlungsfläche im Einzugsgebiet oder bestimmte Anlagen mit einer Gefährdung wie Tankstellen, Strassen oder Golfanlagen, Deponien usw.) und ob diese stark oder mittel ist, völlig willkürlich und nicht nachvollziehbar. Auch die Flächen und betroffenen Stoffe können wir nicht nachvollziehen. Ihre Zahl schwankt je nach Betrachtungsweise enorm.

2.1 Auswirkungen auf den Anbau von Kartoffeln (Speise und Industrie wie Chips- und Frites)

Der Wirkstoff Fluopicolide, ein zentraler Baustein bei der Bekämpfung der Kraut- und Knollenfäule, erzeugt gemäss den Zulassungsmodellen während seiner Abbauphase mehrere, nicht relevante Abbauprodukte über 0.1 Mikrogramm. Mit der vorgesehenen Umsetzung von Art. 27 GSchG kann Fluopicolide im Zuströmbereich nicht mehr eingesetzt werden. Ohne den Wirkstoff Fluopicolide sind Kartoffeln jedoch nicht mehr zuverlässig von Krautfäule geschützt – der Anbau von Kartoffeln im Zuströmbereich ist als Konsequenz nicht mehr möglich, da das Risiko eines Befalls mit dem Kraut- und Knollenfäuleerreger für einen Betrieb finanziell nicht tragbar ist. Das Jahr 2024 liefert den Beweis: Der Schutz vor Krautfäule konnte dank dem Wirkstoff Fluopicolide aufrechterhalten werden. Die Bio-Kartoffelernte 2024 war hingegen um 50% eingebrochen und die Nachfrage mussten über Importe gedeckt werden. Aber auch diese Kartoffeln müssen vor Krautfäule geschützt werden, wobei Kupfer trotz jahrzehntelanger Forschung nach Alternativen immer noch das Mittel der Wahl ist und vorderhand auch bleibt. Aber Kupfer funktionierte 2024 nicht mehr ausreichend und Kupfer ist in Bezug auf seine Anreicherung im Boden ein grosses Problem. Doch ausgerechnet der Wirkstoff Kupfer ist der Grund, dass die Ziele beim Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz für das Teilziel Boden nicht erreicht werden. Die Aussage im Bericht, dass der Anbau von biologisch bewirtschafteten Flächen nicht betroffen ist, mag für den Teil

Pflanzenschutz bedingt richtig sein, kollidiert aber mit den Zielen des Absenkpfads Pflanzenschutz bzw. dem Teilziel für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Die Vorlage fördert also indirekt den Kupfereinsatz in der Landwirtschaft, was wir als verantwortungslos und zu kurzfristig gedacht, erachten.

2.2 Auswirkungen auf den Anbau von Zuckerrüben

Die beiden letzten noch verbleibenden, zentralen Herbizid-Wirkstoffe “Metamithron” und “Thiencarbazone-methyl” fallen aufgrund des neuen Reinheitsprinzips gem. Art. 27 GSchG ebenfalls weg. Die mechanische Unkrautbekämpfung in Zuckerrüben ist nicht zuverlässig praktizierbar. Weder die derzeitige Agrartechnik (Robotik, automatisches Setzen) noch der Markt ermöglichen eine realistische Produktion in grossem Umfang, wie der sehr geringe Anteil an Bio-Rüben in der Schweiz (ca. 2%) und die quasi Inexistenz der Bio-Zuckerproduktion in Europa zeigen. Damit fällt auch der Zuckerrübenanbau in den Zuströmbereichen weg. Wie soll ein Betrieb eine sinnvolle und wirtschaftlich tragbare Fruchtfolge umsetzen, wenn auf Teilen oder sogar der gesamten Ackerfläche die wirtschaftlich bedeutenden Hackfrüchte nicht mehr angebaut werden können? Für die Beurteilung dieser Frage braucht es eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung. Das Problem geht auch über die Betriebsebene hinaus. Das Überleben der Schweizer Zuckerindustrie wäre gefährdet (Swissness, Know-how, Arbeitsplätze, Nebenprodukte, usw.).

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des Bundesrats, dass die Auswirkungen auf die Ernteerträge im Hinblick auf die betroffenen Gebiete gering sein dürften, äusserst stossend und irreführend. Auf die Erntequalität, z. B. die Lagerfähigkeit von Gemüse oder Früchten, geht er in seinem Bericht nicht einmal ein.

2.3 Auswirkungen auf den Bio-Acker- und Gemüsebau

Zuströmbereiche, welche aufgrund von Überschreitungen im Bereich Nitrat geschaffen werden, haben auch für den Bio-Acker- und Gemüsebau erhebliche Konsequenzen. Der Eintrag von Nitrat hängt in erster Linie mit der Bodenart, der Fruchtfolge der Bodenbearbeitung und dem Einsatz von Hofdüngern (später Mineralisierungszeitpunkt in der 2. Jahreshälfte) zusammen. Wird der Nitratgrenzwert in einem Zuströmbreich überschritten und Massnahmen verfügt, so sind Biobetriebe und nicht Biobetriebe mit Acker- oder Gemüsebau gleichermassen betroffen.
Die Aussage im erläuternden Bericht, Kapitel 6.3.1, dass in diesen Gebieten biologisch bewirtschaftete Flächen keine Einschränkungen haben würden, ist irreführend und nachweislich falsch.

2.3 Zielkonflikte, welche durch diese Vorlage geschaffen oder verschärft werden

Der Bundesrat blendet eine ganze Reihe von Zielkonflikten aus, welche diese Vorlage mit sich bringt und für welche fast immer die Landwirtschaft verantwortlich gemacht wird, namentlich die:

- Senkung der pflanzlichen Produktion für die direkte menschliche Ernährung
- Weitere Verlagerung in Richtung tierische Produktion, weil auf diesen Flächen vermehrt der Anbau von Futterpflanzen und Kunstwiesen erfolgen muss und dieses Futter nur über die Tierhaltung wirtschaftlich verwertet werden kann
- Behinderung der Umsetzung der bundeseigenen, nationalen Ernährungsstrategie, welche die pflanzliche Ernährung eigentlich fördern möchte
- Ausspielung verschiedener Schutzziele aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz, namentlich der Schutzziele «Schutz der Kulturen», «PSM mit besonderem Risikopotential», «Schutz der Bodenfruchtbarkeit» und «Grundwasser»

2.4 Allfällige Einschränkungen und Ertragsausfälle umfassend und national einheitlich entschädigen

Gemäss unserer Einschätzung führt die Vorlage in den betroffenen Gebieten zu umfassenden Ertragsverlusten im Pflanzenbau bzw. der Anbau ganzer Kulturgruppen wie Kartoffeln oder Zuckerrüben ist dort nicht mehr möglich (siehe Punkte 2.1 und 2.2). Unter gewissen Voraussetzungen und betrieblichen Konstellationen kommt dies einer materiellen Enteignung gleich, da die Vorlage die ackerbauliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen massiv einschränkt oder sogar ganz verunmöglicht, wenn beispielsweise Acker- in Grünland umgewandelt werden muss oder finanziell wichtige Kulturen wegfallen. Wer entschädigt den betroffenen Betrieben die verfügten Einschränkungen und Verbote? Es liegen keine gemessenen Überschreitungen vor, es wird im Grundsatz ein Reinheitsprinzip umgesetzt. Die bisherigen 62a-Projekte gemäss GSchG haben sich als kompliziert für die Kantone und die Betroffenen herausgestellt und die Entschädigungen sind vor allem bei wirtschaftlich relevanten Kulturen ungenügend. Sie werden in der Folge zu wenig umgesetzt. Für den Teil Pflanzenschutz sind sie nach unserer Einschätzung ungeeignet. Der BEBV lehnt es entschieden ab, dass im Rahmen der Sicherungsphase von 62a-Projekten Bewirtschaftungseinschränkungen und Verbote im Grundbuch der betroffenen Flächen grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. Falls die Vorlage nach ihrer umfassenden Überarbeitung trotzdem noch zu Einschränkungen im Anbau führt, braucht es zusätzlich zu Art. 62 a einen nationalen Entschädigungsfonds, welcher die durch diese Vorlage ausgelösten Verbote, Bewirtschaftungseinschränkungen und die daraus resultierenden nötigen Betriebsumstellungen, Anpassungen der Fruchtfolge, Einkommensverluste usw. umfassend, national einheitlich und fair entschädigt.

Es darf nicht sein, dass die Kosten einer Vorlage, welche im Wesentlichen auf einem Reinheitsprinzip aufbaut, durch eine kleine Gruppe – der Landwirtschaft – getragen werden soll, während die Nutzniesser – die Gesellschaft - von sehr günstigem Trinkwasser profitieren. Hier braucht es einen fairen, nationalen Lastenausgleich, welcher deutlich über die im Art. 62a GSchG vorgesehenen, sehr eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten, hinausgeht. Ein nationaler Entschädigungsfonds muss integrierender Bestandteil dieser Vorlage sein.

3. Umsetzung Motion 20.4261 - Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen

Der BEBV erachtet die Obergrenze von 10 000 Einwohner pro Anlage, ab wann die N-Rückhaltemassnahmen umgesetzt werden müssen, als viel zu hoch angesetzt. Damit werden nur gerade 50% der total rund 550 ARA's erfasst. In den nicht betroffenen Anlagen werden weiterhin Ausscheidungsraten toleriert, welche weiter unter den europäischen Werten liegen.

4. Umsetzung Motion 20.4262 - Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen für alle Abwasserreinigungsanlagen

Der BEBV erachtet auch die Obergrenze von 1 000 Einwohner pro Anlage, ab wann bessere Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen umgesetzt werden müssen, ebenfalls als viel zu hoch angesetzt, denn die Landwirtschaft zieht ihre Lehren aus dem PFAS-Skandal. Wir fordern einen anderen Umgang mit aus der Gesellschaft belasteten Abwässern und fordern eine massiv strengere Umsetzung durch den Bundesrat. Es braucht ein Umdenken in der gesamten Abwasserbranche: Es ist z. B. nicht weiter tolerierbar, dass Mikroverunreinigungen, verursacht über Niederschlagsereignisse via Vorfluter, hingenommen werden. Auch ist nicht weiter akzeptierbar, dass grosse Mengen Strassenabwasser, belastet mit Streusalz, Reifenabrieb und weiteren Schadstoffen aus dem Verkehr, mehr oder weniger ungereinigt, grossräumig und grosszügig in landwirtschaftlichen Flächen versickert werden. Dazu müssen die Kapazitäten der Abwasserbehandlungsanlagen in der ganze Schweiz erhöht und ausgebaut werden. Dieser Umbau ist nicht erst bis 2050 sondern bereits bis 2040 umzusetzen.

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz [4] In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:	Für die Umsetzung und die Erarbeitung der Vollzugshilfe ist die Landwirtschaft von Anfang einzubeziehen und zu beteiligen.	Eine praxisnahe Umsetzung ist wichtig. Wie weit sich feste Hofdünger für die Umsetzung (Verflüssigung) eigenen, wird sich noch weisen.
Art. 14 Abs. 4, 5 und 6 [4]*Betrifft nur den italienischen Text.* [5]*Betrifft nur den französischen Text.* [6]*Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*		
Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale [1]Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 20, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:		
~~a. Die Grundwasserfassung ist von regionaler Bedeutung.~~	Der Begriff ist in der Vorlage nicht definiert. Er soll dereinst anhand der Vorgaben des Bundesrechts in den kantonalen Versorgungsplanungen für Trinkwasser Anwendung finden. Er soll auf Verordnungsstufe anhand von Kriterien im Zusammenhang mit einer geringen Anfälligkeit bei Trockenperioden oder einer hydrologisch unabhängigen Wasserressource festgelegt werden, wenn daraus ein hoher Bevölkerungsanteil versorgt wird.	Gemäss Bericht sind rund 300 Fassungen von regionaler Bedeutung verunreinigt. Weitere 400 bestehen, ohne eine solche. Bei einer so breit und offen ausgelegten Definition gehen wir davon aus, dass weit mehr als die genannten total 700 Fassungen betroffen sind. Die Definition hat wenig mit dem eigentlichen Grundwasserschutz zu tun. Es handelt sich um eine Mengenfrage. Sie ist ersatzlos zu streichen.
a ~~b~~. Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.		

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
b ~~c~~. Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.		
[2] Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verschmutzung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist.	Ein Zuströmbereich wird wieder aufgehoben, wenn der entsprechende Wirkstoff verboten wurde.	
[3] Die Kantone können Zuströmbereiche bezeichnen für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird.		
[4] Für die Festlegung, ob eine Verunreinigung oder Gefährdung vorliegt, muss der Stoffe effektiv in der Fassung in der erforderlichen Konzentration nachgewiesen werden.	Neuer Absatz 4	Der Nachweis muss effektiv in der betroffenen Fassung erbracht werden und darf nicht aufgrund unrealistischer, hypothetischer Zulassungsmodelle, die auf Worst-Case-Szenarien beruhen, erfolgen.
[5] Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Arbeiten eine Güterabwägung zwischen den verschiedenen Schutzzielen, den daraus resultierenden Zielkonflikten und den Folgen der Einschränkungen der Landw. Produktion vornehmen – namentlich der Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln und den wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe und Grundeigentümer.	Neuer Absatz 5	Es ist wichtig, dass nicht nur die Vorteile der neuen Zuströmbereiche, sondern auch die damit einhergehenden Zielkonflikte und wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe und die Grundeigentümer (u. a. Wertverminderung Boden) beschrieben und darauf basierend eine Güterabwägung gemacht wird.
[4] [6] Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.		
Art. 27 Bodenbewirtschaftung [1bis] Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu in der Fassung gemessenen Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.	Ergänzung Art. 27 Absatz 1bis	Der Nachweis muss effektiv in der betroffenen Fassung erbracht werden und darf nicht aufgrund unrealistischer, hypothetischer Zulassungsmodelle, die auf Worst-Case-Szenarien beruhen, erfolgen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 44 Abs. 2 [2] *Betrifft nur den französischen Text.*		
Art. 60b Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 [2] Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres ein-gereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert.		
[3] Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.		
[4] Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 auf-grund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2050.		
Art. 61a Abs. 2 [2] Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2045 begonnen wurde.		
Art. 62d Finanzhilfen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen [1] Der Bund kann den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für:		
a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … beim Bund eingereicht wird;		
b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1,		

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2041 durchgeführt worden sind.		
[2] Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Finanzhilfen, insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen über die Jahre.		
[3] Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 2037 beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.		
Art. 62e Nationaler Entschädigungsfonds *Der Bund schafft einen nationalen Fonds zur Entschädigung der Landwirtschaft von Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten in Schutzzonen, Zuströmbereichen und Gewässerschutzarealen. Er sorgt dafür, dass Entschädigungen national einheitlich geregelt und umgesetzt werden. Der Fonds wird über die Wassergebühren gespiesen.*	Neuer Artikel 62e	Ein wesentlicher Grund, warum es bei der Ausscheidung von Schutzzonen und Zuströmbereichen nicht vorangeht, ist dass jeder Wasserversorger ein individuelles Vorgehen wählt. Für die betroffenen Betriebe ist das oft mit einem grossen Aufwand, jahrelangem aufreibendem Verhandeln und hohen Beratungskosten verbunden. Häufig fehlt auch die Bereitschaft der Wasserversorger oder der Nutzniesser, die verfügten Einschränkungen und Verbote angemessen zu entschädigen, zumal es sich künftig vermehrt um vorsorgliche Einschränkungen und nicht effektive Belastungen handelt. Es ist nicht weiter akzeptierbar, dass die Lasten einseitig bei der Landwirtschaft liegen. Die vom Bundesrat favorisierten 62a-Projekte sind zudem für die Entschädigung von Bewirtschaftungseinschränkungen und Verboten für den Bereich PSM, namentlich den Teil Grundwasser, nicht geeignet, denn es handelt sich hier um vorsorgliche Massnahmen. Zudem sind die Entschädigungen, z. B. wenn Ackerland in Wiese umgewandelt oder auf

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		eine wirtschaftlich wichtige Kultur verzichtet werden muss, ungenügend und vor allem für Ackerbaubetriebe oft nicht tragbar.
Art. 64 Abs. 3 [3] aufgehoben		
Gliederungstitel nach Art. 84 **4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen**		
Art. 84a Umsetzungsfrist Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.		
Art. 84b Planung und Berichterstattung [1] Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84*a* und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Um-setzung der Massnahmen.		
[2] Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … dem Bund ein.		
[3] Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ….		
Gliederungstitel nach Art. 84b **5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche**		

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 84c Umsetzungsfrist [1] Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2045.		
[2] In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2050 verlängert.		
Art. 84d Planung und Berichterstattung [1] Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84*c.*		
[2] Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom … dem Bund ein.		
[3] Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, der sich daraus ergebenen Zielkonflikte, den Einschränkungen und den damit verbundenen Kosten und Folgen für die Grundeigentümer und die Bewirtschafter, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ….	Ergänzung Art. 84d Abs. 3	Es sollen nicht nur die Vorteile der neuen Zuströmbereiche, sondern auch die damit einhergehenden Zielkonflikte, Einschränkungen und wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe und Grundeigentümer beschrieben und beziffert werden.
II [1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. [2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		